



V e r e i n s s a t z u n g
=====

§ 1

Der Verein, der seinen Sitz in Geretsried hat, führt den Namen Ski - Club - Geretsried.

Gemäß einstimmiger Beschlußfassung der Mitgliederversammlung soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Ski-Sport- und Spielübungen.
- b) Förderung des kameradschaftlichen, sportlichen Ski-Laufes.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.

§ 4

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet dann endgültig.

Der Verein umfaßt:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Jugendmitglieder,
- c) Kinder.

Zu a Ordentliche Mitglieder sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu b Jugendmitglieder sind Jugendliche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 14., jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Sie sind stimmberechtigt.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet mit $2/3$ Mehrheit der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit $2/3$ Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

Ein Mitglied kann aus den gleichen bereits genannten Gründen durch einen Verweis und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder

sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 6

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten ihn gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß ein Vorstandsmitglied nur Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt werden kann, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Stimmgleichheit findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

Die Wahl ist geheim.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von DM 1.000,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlusses bedarf es nicht.

§ 8

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den Beiräten.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Im stehen insbesondere die Rechte nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Dem Vereinsausschuß müssen als Beiräte angehören:

- a) der Sportwart,
- b) die Leiter der einzelnen Abteilungen,
- c) der Jugendwart,
- d) der Pressewart,
- e) der Wanderwart,
- f) der Frauenwart.

Der Vereinsausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder es beantragen.

Die Beiräte können zur Vorstandssitzung geladen werden. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Die Sitzungen des Ausschusses sind in einer Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschußbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den öffentlichen Anzeiger der Stadt Geretsried.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluß des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 10

Innerhalb des Ski - Clubs können mit Genehmigung des Vereinsausschusses verschiedene Abteilungen gebildet werden. Diese können jedoch kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen $\frac{4}{5}$ der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Geretsried mit der Maßgabe

zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

8192 Geretsried 2, den 1. Dezember 1975